

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811 zuletzt geändert durch RGBL. Nr. 69/1916

§/Artikel/Anlage

§ 716

Inkrafttretensdatum

01.01.1917

Außerkrafttretensdatum

31.12.2016

Text

ungeachtet der früher erklärten Unabänderlichkeit.

§ 716. Der in einem Testament oder Kodizill angehängte Beisatz:

daß jede spätere Anordnung überhaupt, oder, wenn sie nicht mit einem bestimmten Merkmale bezeichnet ist, null und nichtig sein solle, ist als nicht beigesetzt anzusehen.